

Merkblatt - bitte aufbewahren !

## TEILNAHME DER SCHÜLER AM UNTERRICHT

### 1. Der entscheidende Grundsatz findet sich in Art. 56 Abs.(4) des BayEUG:

Alle Schülerinnen und Schüler..... haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen,

Grundsätzlich besteht also für alle Schülerinnen und Schüler **Anwesenheitspflicht in allen Stunden** des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts (auch am Nachmittag) und an Sonderveranstaltungen wie z. B. Wandertagen, Schulfahrten, Exkursionen, Projekttagen, Studientagen und jahrgangsspezifischen Vollversammlungen.

### 2. Verhalten bei Erkrankungen - maßgebend dafür ist § 37 GSO:

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlichen Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Bei Erkrankung von mehr als zwei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

2.1 Wichtig ist vor allem, dass die Schule **unverzüglich** ( d. h. noch am gleichen Vormittag bzw. bei Nachmittagsunterricht im Laufe des Nachmittags) verständigt wird ( evtl. telefonisch) und **innerhalb von 2 Tagen** die schriftliche Entschuldigung ( KRANKHEITSANZEIGE ) beim Sekretariat abgegeben wird.

**Telefonnummer des Sekretariats: 09131 / 3 4 1 0 6**

Kann jemand mehr als 3 Tage nicht am Unterricht teilnehmen, muss beim Wiedererscheinen zusätzlich eine KRANKHEITSBESTÄTIGUNG mitgebracht werden. Vordrucke sind auf dem Sekretariat erhältlich..

**Bei Erkrankungen während des Unterrichts erfolgt die Befreiung durch das Direktorat.**

**In der Oberstufe muss beim Versäumen einer Schulaufgabe in jedem Falle ein ärztliches Attest beigebracht werden !**



**Nur durch ordnungsgemäße Entschuldigung bleiben die Rechte ( z.B. das Recht auf Nachschrift von**

**Schulaufgaben ) gewährt.** 

2.2 Die Krankheitsanzeigen und Krankheitsbestätigungen werden im Sekretariat gesammelt und abgelegt. Die Kursleiter führen Aufzeichnungen über das Fehlen im Unterricht und überprüfen in regelmäßigen Abständen, ob die Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß entschuldigt waren.

In Fällen von nichtentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder von auffälliger Häufung von Fehlzeiten kann vom Direktorat oder von den Oberstufenbetreuern eine **Attestpflicht** ausgesprochen werden; unter besonderen Umständen kann auch ein **schulärztliches Gutachten** eingefordert werden.

2.3 Auf gar keinen Fall kann einzelnen Schülern zugestanden werden, an Schulaufgabeterminen (Klausurtagen) nur zur Prüfung zu erscheinen und Stunden oder gar Nachmittage vorher oder nachher „frei zu nehmen“. Ein solches Verhalten führt zu einer groben Benachteiligung derer, die sich solche Freiheiten nicht nehmen und kann daher, um die Chancengleichheit zu wahren, nicht geduldet werden.

Sollte jemand an einem Schulaufgabetermin gesundheitlich nicht auf der Höhe sein, ist es in jedem Fall besser, die Krankheit auszukurieren und die Möglichkeit einer Nachschrift wahrzunehmen, als auf Grund der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine schwächere Leistung zu riskieren.

### 3. Beurlaubung - § 37 GSO

(3) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ...

3.1 Grundsätzlich gelten für Beurlaubungen folgende Richtlinien:

- Eine Beurlaubung kann stets nur dann ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit vom Unterricht pädagogisch und unterrichtsorganisatorisch vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebensogut in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann.
- Veranstaltungen, an denen Schülerinnen und Schüler teilnehmen sollen, sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ausnahmegenehmigungen können sich nur auf wenige Sonderfälle erstrecken, in denen eine Beurlaubung gemessen am erforderlichen Zeitaufwand und an der Aufgabe der Schule gerechtfertigt erscheint.
- Wichtig dabei ist, dass der Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig vorher ( möglichst nicht erst am Vortag ) gestellt wird, falls Rückfragen von Seiten der Schule erforderlich sind.

Der Begriff „Ausnahmefälle“ bedarf einer Erläuterung:

Wichtige persönliche Gründe sind z.B. „Eheschließungen, Jubiläen oder Todesfälle“, ebenso Vorstellungsgespräche, Musterung, Führerscheinprüfung (**nicht aber Fahrstunden !**).

**Arztbesuche** sind in der Regel **außerhalb der Unterrichtszeit** durchzuführen, was bei rechtzeitiger Planung meist möglich ist. Bei Terminschwierigkeiten bitten wir rechtzeitig um Rücksprache.

- 3.2 Reise- oder Urlaubstermine gelten grundsätzlich nicht als persönlicher Grund. Urlaubsreisen sind so zu planen, dass keine Unterrichtstage benötigt werden. Das betrifft auch Sprachaufenthalte im Ausland. Achten Sie bitte darauf, ob die Angebote von Sprachreisen mit der Ferienordnung vereinbar sind.

**Die Oberstufenkoordinatoren**